

Bundesgesetzblatt¹⁸²¹

Teil I

G 5702

2012

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2012

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 2012	Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV) FNA: neu: 310-4-16	1822

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	1848
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1849

**Verordnung
über Formulare für die Zwangsvollstreckung
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)**

Vom 23. August 2012

Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

**Formular für den Antrag auf Erlass
einer richterlichen Durchsuchungsanordnung**

Für den Antrag nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das in der Anlage 1 bestimmte Formular eingeführt.

§ 2

**Formulare für den Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung werden folgende Formulare eingeführt:

1. das in der Anlage 3 bestimmte Formular, wenn die Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d der Zivilprozessordnung erfolgen soll,
2. in allen anderen Fällen das in der Anlage 2 bestimmte Formular.

§ 3

Verbindlichkeit

Vom 1. März 2013 an sind die gemäß den §§ 1 und 2 eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. August 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage 1
(zu § 1)

Antrag auf Erlass
einer richterlichen Durchsuchungsanordnung*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben

- ☐ des anliegenden Schuldtitels / der anliegenden Schuldtitel sowie der beiliegenden Unterlagen:
- ☐ Vollstreckungsprotokoll/-e
- ☐ Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans
- ☐ Akten des Vollstreckungsorgans
- ☐ _____

entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) **nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.**

Anhörung des Schuldners

Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers **ausnahmsweise** abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.

- ☐ Eine **Anhörung** des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

Bitte darstellen,

(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,

(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern.

Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.

- ☐ Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	_____

BESCHLUSS
(Durchsuchungsermächtigung)
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	– Gläubiger –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters	_____	

gegen

Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreters	_____	

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels/der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht /Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

- ☐ wegen der Gesamtforderung in Höhe von € _____
- ☐ wegen einer Teilforderung in Höhe von € _____
- ☐ wegen einer Restforderung in Höhe von € _____

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

☐ der Privatwohnung in (vollständige Anschrift)

☐ der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in (vollständige Anschrift)

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von ____ Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

☐ Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird

☐ auf folgende Zeiten beschränkt:

☐ zeitlich nicht beschränkt.

(Vom Gericht auszufüllen)

Gründe

(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Anlage 2
(zu § 2 Nummer 2)

Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- ☐ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☐ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- ☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- ☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- ☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- ☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

☐ _____

- ☐ Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

- ☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- ☐ Schuldtitel und _____ Vollstreckungsunterlagen
- ☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst _____ Belegen
- ☐ _____
- ☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- ☐ Gerichtskostenstempler

- ☐ Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen: _____	

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____		– Gläubiger –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____		
Aktenzeichen des Gläubigervertreters _____		
Bankverbindung	☐ des Gläubigers ☐ des Gläubigervertreters	
Kreditinstitut:	_____	
Kontonummer:	_____	
Bankleitzahl:	_____	

gegen

Herrn/Frau/ Firma _____ _____ _____		– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma _____ _____ _____		
Aktenzeichen des Schuldnervertreters _____		

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

€	☐ Hauptforderung	☐ Teilhauptforderung	☐ gemäß anliegender Aufstellung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung		
€	☐ nebst ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von _____ ☐ 5 Prozentpunkten ☐ 8 Prozentpunkten ☐ 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 8 des Versicherungsvertragsgesetzes		
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten		
€	☐ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides		
€	☐ festgesetzte Kosten		
€	☐ nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten ☐ gemäß anliegender Aufstellung		
€	Summe		

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)
 Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch☐ **A (an Arbeitgeber)**☐ **B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

☐ **C (an Finanzamt)**☐ **D (an Kreditinstitute)**☐ **E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: _____

☐ **F (an Bausparkassen)**☐ **G (an Sonstige)**☐ **gemäß gesonderter Anlage****Anspruch A (an Arbeitgeber)**

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf _____

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen.
Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
 2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt
- Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro
abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags

Anspruch G (an Sonstige)

6

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

- ☐ **Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

- ☐ **Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

- ☐ Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass
- ☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ☐ das Kind/die Kinder
- bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
- ☐ nicht ☐ nur teilweise
- als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
- (Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltungspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber

_____ um weitere

☐ _____ € monatlich

☐ _____ € wöchentlich

☐ _____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

☐ **Es wird angeordnet, dass**

- ☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- ☐ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- ☐ der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

☐

☐ **Sonstige Anordnungen:**

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

- ☐ **Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

☐ zur Einziehung überwiesen.

☐ an Zahlungs statt überwiesen.

☐	
--------------------------	--

Ausgefertigt:	
(Datum, Unterschrift Rechtspfleger)	(Datum, Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I.	Gerichtskosten	
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111	€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG	
	Gegenstandswert: _____ €	
	1. Verfahrensgebühr	
	VV Nr. 3309	€
	2. Auslagenpauschale	
	VV Nr. 7002	€
	3. Umsatzsteuer	
	VV Nr. 7008	€
	Summe von II.	€
	Summe von I. und II.:	€

Anlage 3
(zu § 2 Nummer 1)

Antrag auf Erlass
eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen*)

*) Die Größe der nachfolgenden Darstellung entspricht aus drucktechnischen Gründen 91 Prozent des Dokuments.

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht _____

Vollstreckungsgericht

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- ☐ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☐ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- ☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- ☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- ☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ _____

- ☐ Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

- ☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- ☐ Schuldtitel und ____ Vollstreckungsunterlagen
- ☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ____ Belegen

☐ _____

- ☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- ☐ Gerichtskostenstempler

- ☐ Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut:	_____
Kontonummer:	_____
Bankleitzahl:	_____
Kontoinhaber/-in:	_____

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht	_____
Anschrift:	_____ _____
Geschäftszeichen:	_____

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache**

des/der Herrn/Frau	_____ _____ _____ _____	– Gläubiger –
geboren am (Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)	_____	
gesetzlich vertreten durch Herrn/Frau	_____ _____ _____	
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters	_____	
Bankverbindung	☐ des Gläubigers ☐ des Gläubigervertreters	
Kreditinstitut:	_____	
Kontonummer:	_____	
Bankleitzahl:	_____	

gegen

Herrn/Frau	_____ _____ _____ _____	– Schuldner –
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	_____ _____ _____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreters	_____	

Nach dem Vollstreckungstitel/ den Vollstreckungstiteln

(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:**I. Unterhaltsrückstand**

€	☐ Unterhaltsrückstand für die Zeit vom _____ bis _____ ☐ gemäß anliegender Aufstellung
€	☐ nebst ____ % Zinsen seit dem _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für	☐ Kind	☐ Ehegatten	☐ Lebenspartner/-in
	☐ Elternteil nach §1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)	☐ Eltern	☐ Enkel
Der Unterhalt ist zu zahlen ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich			
☐ zahlbar am _____ ☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres			
☐ laufend ab _____			
€	☐ Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes		
€	☐ Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes		
€	☐ Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes		
€	☐ Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an		
€	☐ Unterhalt vom _____ bis _____		
€	☐ Unterhalt vom _____ bis _____		
€	☐ Unterhalt vom _____ bis _____		
€	☐ festgesetzte Kosten		
€	☐ nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____		

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente

- ☐ **Unterhalt**, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab _____

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **ersten Altersstufe**,

☐ abzüglich ☐ des hälftigen ☐ des vollen Kindergeldes für ein

☐ erstes/zweites ☐ drittes ☐ _____ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

☐ abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **zweiten Altersstufe**,

☐ abzüglich ☐ des hälftigen ☐ des vollen Kindergeldes für ein

☐ erstes/zweites ☐ drittes ☐ _____ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

☐ abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) vom **siebenten** bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom _____ bis _____)

_____ Prozent des Mindestunterhalts der **dritten Altersstufe**,

☐ abzüglich ☐ des hälftigen ☐ des vollen Kindergeldes für ein

☐ erstes/zweites ☐ drittes ☐ _____ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von _____ €

☐ abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____ €

(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: _____ €) ab dem **dreizehnten** Lebensjahr des Kindes (Zeit ab dem _____)

☐ bis _____ ☐ bis auf weiteres

€ ☐ festgesetzte Kosten

€ ☐ nebst 4 % Zinsen daraus/aus _____ Euro
seit dem _____

€ ☐ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____

€ ☐ bisherige Vollstreckungskosten ☐ gemäß anliegender Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)

Herr/Frau/Firma

Forderung aus Anspruch

☐ **A (an Arbeitgeber)**

☐ **B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**

Art der Sozialleistung: _____

Konto-/Versicherungsnummer: _____

☐ **C (an Finanzamt)**

☐ **D (an Kreditinstitute)**

☐ **E (an Versicherungsgesellschaften)**

Konto-/Versicherungsnummer: _____

☐ **F (an Bausparkassen)**

☐ **G (an Sonstige)**

☐ **gemäß gesonderter Anlage**

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Girokontos Nr. _____) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto Nr. _____
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto Nr. _____, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. _____ und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/ den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/ sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/ Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/ Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,

insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags

Anspruch G (an Sonstige)

[illegible]

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die Hälfte der nach § 850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

☐ **Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

☐ **Es wird angeordnet**, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ .

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

☐ Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

☐ ledig. ☐ verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend.

☐ mit dem Gläubiger verheiratet/eine Lebenspartnerschaft führend. ☐ geschieden.

☐ Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

☐ _____

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

☐ keine unterhaltsberechtigten Kinder.

☐ keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder außer dem Gläubiger.

☐ _____ unterhaltsberechtigtes Kind/unterhaltsberechtigte Kinder.

☐ _____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind/weitere unterhaltsberechtigte Kinder außer dem Gläubiger.

☐ _____

Vom Gericht auszufüllen**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro monatlich verbleiben

- ☐ sowie _____ Euro monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.
- ☐ sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, _____ / _____ Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, von zusammen monatlich _____ Euro.

Gepfändet sind demzufolge _____ / _____ Anteile des _____ Euro monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich _____ Euro verbleibende Mehreinkommen aus den bezeichneten _____ / _____ Anteilen.

Der sich hieraus ergebende dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

- ☐ Sonstige Anordnungen:

☐ **Es wird angeordnet, dass**

- ☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- ☐ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- ☐ der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

☐

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

☐ **Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

☐ **zur Einziehung überwiesen.**

☐ **an Zahlungs statt überwiesen.**



Ausgefertigt:

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

(Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I. Gerichtskosten

Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111

€

II. Anwaltskosten gemäß RVG

Gegenstandswert: _____ €

1. Verfahrensgebühr

VV Nr. 3309

€

2. Auslagenpauschale

VV Nr. 7002

€

3. Umsatzsteuer

VV Nr. 7008

€

Summe von II.

€

Summe von I. und II.:

€

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 22. August 2012

Tag	Inhalt	Seite
15. 8.2012	Gesetz zu dem Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 GESTA: XC006	754
15. 8.2012	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Oktober 2003 zur Gründung des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt GESTA: XF001	896
13. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	910
20. 6.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	911
22. 6.2012	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	911
26. 6.2012	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	913
27. 6.2012	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	915
3. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	918
3. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	919

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 597/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Aluminiumammoniumsulfat, Rückstände aus der Fettdestillation, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Fischöl und Harnstoff ⁽¹⁾	L 176/54	6. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 598/2012 der Kommission zur 172. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 176/59	6. 7. 2012
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011)	L 176/72	6. 7. 2012
30. 4. 2012	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 603/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist	L 177/9	7. 7. 2012
3. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 604/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs im Gebiet VI und in den Gebieten Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 177/10	7. 7. 2012
4. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 605/2012 der Kommission über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch in Spanien registrierte Tonnare	L 177/12	7. 7. 2012
4. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 606/2012 der Kommission über ein Verbot des Fangs von Rotem Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer durch Tonnare und Langleiner, die in Italien registriert sind bzw. die Flagge Italiens führen	L 177/14	7. 7. 2012
6. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen ⁽¹⁾	L 177/16	7. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 608/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Denathionumbenzoat, Methylnonylketon und Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl ⁽¹⁾	L 177/19	7. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 610/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind ⁽¹⁾	L 178/1	10. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
9. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 611/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 178/4	10. 7. 2012
9. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 612/2012 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 178/5	10. 7. 2012
9. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 613/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 178/6	10. 7. 2012
9. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 614/2012 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen Bezeichnung (Falukorv (g.t.S.))	L 178/7	10. 7. 2012
10. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 617/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/2005 des Rates über Beschränkungen für die Erbringung von Hilfe für Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten	L 179/1	11. 7. 2012
10. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 618/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 179/3	11. 7. 2012
10. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 619/2012 der Kommission zur 173. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 179/11	11. 7. 2012
10. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 621/2012 der Kommission zur Anerkennung eines traditionellen Begriffs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates [Classic - TDT-US-N0016]	L 180/1	12. 7. 2012
11. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 622/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 180/4	12. 7. 2012
11. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 180/9	12. 7. 2012
21. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der Kommission über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 181/1	12. 7. 2012
21. 6. 2012 Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 181/30	12. 7. 2012

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
26. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 182/1 13. 7. 2012
10. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 627/2012 des Rates zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der mit der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 verhängten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand	L 182/6 13. 7. 2012
6. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Rheinisches Zuckerrübenkraut/Rheinischer Zuckerrübensirup/Rheinisches Rübenkraut (g.g.A.)]	L 182/10 13. 7. 2012
6. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 629/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Nostrano Valtrompia (g.U.)]	L 182/12 13. 7. 2012
12. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 630/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 bezüglich der Anforderungen für die Typengenehmigung von mit Wasserstoff und Gemischen aus Wasserstoff und Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen und bezüglich der Aufnahme spezifischer Informationen zu Fahrzeugen mit Elektroantrieb in den Beschreibungsbogen für die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾	L 182/14 13. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 631/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	L 182/27 13. 7. 2012
12. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 632/2012 der Kommission zur 174. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 182/31 13. 7. 2012
27. 6. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 635/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vadehavsstude (g.g.A.)]	L 186/17 14. 7. 2012
13. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 636/2012 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 161/2012 über Sofortmaßnahmen zum Schutz der Schellfischbestände in den Gewässern westlich Schottlands um sechs Monate	L 186/19 14. 7. 2012
13. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 637/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Eisensulfat, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Tallöl (roh) und Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Tallölpech ⁽¹⁾	L 186/20 14. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 641/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia	L 187/3 17. 7. 2012
16. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 642/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia	L 187/8 17. 7. 2012
16. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 634/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 187/13 17. 7. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 644/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, in Bezug auf Russland ⁽¹⁾	L 187/18	17. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 645/2012 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 1122/2009 und (EU) Nr. 65/2011 hinsichtlich der Kürzung der Beihilfebeträge bei verspäteter Einreichung von Sammelanträgen für das portugiesische Festland und Madeira 2012	L 187/26	17. 7. 2012
16. 7. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgeldern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 187/29	17. 7. 2012
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 7. 2012	Verordnung (EU) Nr. 653/2012 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyethylen-terephthalat mit Ursprung unter anderem in Taiwan (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls auf die Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 188/8	18. 7. 2012
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010)	L 188/19	18. 7. 2012